Deutscher Bundestag **Drucksache 17/367**

17. Wahlperiode 21. 12. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Roland Claus, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/81 –

Systematische Überwachung des Postverkehrs aus der DDR in die BRD durch bundesdeutsche Sicherheitsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Sendung „Frontal 21" (ZDF) am 10. November 2009 wurde berichtet, dass ehemalige Bürger der DDR, die aus Ostdeutschland geflohen waren, strafrechtlich verfolgt wurden, weil ihnen regelmäßig Zeitungen aus der DDR zugeschickt worden waren. Diese Zeitungen wurden von den Sicherheitsbehörden beschlagnahmt, da es sich um „Schriften mit staatsgefährdendem Inhalt" handelte (Frontal 21, 10. November 2009). Die Betroffenen sollten damals der Vernichtung zustimmen, ansonsten hätte ihnen ein Prozess wegen Staatsgefährdung gedroht.

„Frontal 21" bilanziert: „Tatsächlich überwachten die westdeutschen Behörden systematisch den Postverkehr von Ost nach West – grundgesetzwidrig. Was sie nicht kontrollieren können, vernichten Zoll, Post und Polizei – zwischen 1955 und 1968 schätzungsweise 100 Millionen Poststücke" (Frontal 21, 10. November 2009).

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde damals der Postverkehr von der DDR in die BRD von welchen Sicherheitsbehörden kontrolliert?

Nach § 1 der Interzonenüberwachungsverordnung (IZÜVO) vom 9. Juli 1951 (BGBl. I S. 439) wurde das Verbringen von Vermögenswerten – bewegliche Sachen (Waren), Zahlungsmittel und Wertpapiere – in das Bundesgebiet im Verkehr mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin durch die Zollbehörden überwacht.

Für das Land Berlin bestand insoweit eine Besonderheit, als die IZÜVO dort nicht galt. Die Abfertigungsgrundsätze für die Berliner Zolldienststellen stützten sich unmittelbar auf die Devisenbewirtschaftungsgesetze, wobei im praktischen Ergebnis gegenüber der Verfahrensregelung der IZÜVO keine Unterschiede bestanden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der § 8 IZÜVO bestimmte, dass die Deutsche Post sämtliche Postsendungen, die aus der sowjetisch besetzten Zone oder dem Ostsektor von Berlin eingingen und an Empfänger im Bundesgebiet gerichtet waren und die dem Anschein nach Waren enthielten, der für den Empfänger zuständigen Zollstelle vorzuführen hatte. Die Öffnung der Postsendungen erfolgte durch Bedienstete der Zollbehörden.

2. In welchem Zeitraum fand diese Überwachung des Postverkehrs statt, und wer oder welche Behörde hat ihre Einstellung mit welcher Begründung veranlasst?

Die Interzonenüberwachungsverordnung war bis zum 31. Dezember 1991 gültig. Es ist davon auszugehen, dass Postsendungen aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland bis zur Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 kontrolliert wurden.

3. Nach welchen Verdachtsmomenten wurde die Post von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmt oder geöffnet?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

4. Wie viele Bürger waren durch diese Kontrollmaßnahmen betroffen?

5. Wie häufig fanden die Kontrollen bei den einzelnen Bürgern statt?

6. Wie viele der betroffenen Bürger waren davor Bürger der DDR?

7. Wie viele Poststücke wurden beschlagnahmt und geöffnet?

Die Fragen 4 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Aufgrund des Zeitablaufs und der Auflösung der Dienststellen, bei denen entsprechende Aufzeichnungen möglicherweise geführt wurden, liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Bei wie vielen Bürgern waren beschlagnahmte oder geöffnete Poststücke Ausgangspunkt von weitergehenden Ermittlungen, und wie viele Bürger wurden auf dieser Grundlage tatsächlich verurteilt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Bei wie vielen Bürgern wurden Poststücke geöffnet oder beschlagnahmt im Rahmen von bereits laufenden Ermittlungsverfahren, und wie viele dieser Bürger wurden verurteilt?

Siehe Antwort zu den Fragen 4 bis 7.

10. In wie vielen Gerichtsverfahren wurden in dem entsprechenden Zeitraum beschlagnahmte oder geöffnete Poststücke als Beweismittel eingebracht?

Der Bundesregierung liegen zu der Anzahl der Gerichtsverfahren aus dem entsprechenden Zeitraum, in denen beschlagnahmte oder geöffnete Poststücke als Beweismittel eingebracht worden sind, keine Erkenntnisse vor.

11. Trifft es zu, dass die entsprechenden Akten zu diesem Vorgang im Postministerium, im Bundesministerium des Innern, im Bundesministerium der Justiz und bei den bundesdeutschen Sicherheitsbehörden öffentlich und für Forschungszwecke nicht zugänglich sind, und wenn ja, mit welcher Begründung geschieht das?

Nach einer der im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführten stichprobenweisen Durchsicht der Akten aus den Jahren 1955 bis 1968 kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, ob und ggf. welche entsprechend eingestuften Vorgänge sich im VS-Aktenbestand des Bundesministeriums der Justiz befinden. Sollten in den entsprechenden VS-Aktenbeständen solche Vorgänge enthalten sein, wären diese unbefristet eingestuft, weil in solchen Fällen grundsätzlich keine Befristung der Einstufung erfolgte. Wenn Einsicht in einen konkret bestimmten Vorgang aus diesem Zeitraum begehrt wird, wird dies im Einzelfall geprüft und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Forschungszwecke Einsicht gewährt.

Im Aktenbestand des Bundesministeriums des Innern und seiner Geschäftsbehörden ließen sich lediglich zwei Vorgänge ermitteln, die einen Zusammenhang zu der Thematik der Kleinen Anfrage aufweisen. Beide sind öffentlich zugänglich. Es handelt sich zum einen um den Schriftlichen Bericht des 2. Untersuchungsausschusses des vierten Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache IV/2170). Zum anderen handelt es sich um ein Gutachten des Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Dr. Max Silberstein aus dem Jahr 1964 zu der Arbeitsweise des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) in der Zeit vom 11. November 1963 bis Ende Januar 1964. In Kapitel 3 des Gutachtens befinden sich auch Ausführungen zu der „Postüberwachung durch die Alliierten“. Aus dem Gutachten ergeben sich keine Tatsachen zur Beantwortung der Fragen 1 bis 10.

Darüber hinaus wurden Akten zu der angesprochenen Thematik dem Bundesarchiv angeboten. Inwieweit sich aus dem dortigen Bestand Antworten auf die aufgeworfenen Fragen ergeben, kann nicht beurteilt werden. Die Bestände des Bundesarchivs unterliegen nach dem Ablauf der Schutzfristen nicht mehr der Verfügungsgewalt der Bundesregierung. Das Archivgut kann im Wege der selbständigen Informationserhebung von jedem genutzt werden. Sofern sich darunter eingestufte Vorgänge befinden, kann im Rahmen einer entsprechenden Einzelfallprüfung nach der Verschlusssachenanweisung durch die die Einstufung vergebende Behörde auf Antrag ggf. eine Freigabe erwirkt werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333